

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Auslegung von § 14 Organisationssatzung zur Änderung der Fachbereiche

Die WSSK wurde aufgrund eines vermeintlichen Widerspruchs zwischen § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Var. 3 Organisationssatzung und § 14 Abs. 2 S. 4 Organisationssatzung gem. § 6 Abs. 1 S. 3 WSSK-GO angerufen.

§ 14 Abs. 2 S. 4 verlangt für die Änderung der Fachbereiche eine „satzungsändernde Mehrheit“. Eine satzungsändernde Mehrheit könnte sich nur auf § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 beziehen, welche für die Änderung der Organisationssatzung eine Zwei-Drittel-Mehrheit festlegt. Damit würde ein Widerspruch zu § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Var. 3 entstehen, welche für die Änderung der Fachbereiche lediglich die absolute Mehrheit fordert.

In § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 sind jedoch noch weitere Satzungen aufgeführt, die zur Änderung einer absoluten Mehrheit bedürfen. Somit lässt sich feststellen, dass sich der Wortlaut der „satzungsändernder[n] Mehrheit“ nicht lediglich auf die Festlegung zur Organisationssatzung in § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bezieht, sondern grundsätzlich auf die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 S. 1. Die erforderliche Mehrheit zur Änderung der Organisationssatzung ist also nur ein spezieller Fall einer satzungsändernden Mehrheit und nicht die von § 14 Abs. 2 S. 4 gemeinte Mehrheit.

Somit liegt kein Widerspruch vor. Für die Änderung der Fachbereiche reicht eine absolute Mehrheit aus.

Freiburg, 28.06.2023


Bent Binkoff


Carleen Rehlinger


Eila Teizer


Eva Bredow


Katharina Thrum

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff
Carleen Rehlinger
Eila Teizer
Eva Bredow
Katharina Thrum